

## **12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe** **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB**

---

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht über die Berücksichtigung der Umweltbelange, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe dar.

### **1. Verfahrensablauf**

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 31.01.2017 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.07.2017 bis einschließlich 17.08.2017 stattgefunden. Der interessierten Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 26.10.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde vom 02.11.2017 bis zum 05.12.2017 durchgeführt und ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 30.01.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans am 22.03.2018 gebilligt.

### **2. Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe**

Die Kläranlage der Stadt Itzehoe soll erweitert werden, so dass eine Eintragung als Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser notwendig wird. Die Erweiterung erfolgt am Stadtrand in südwestlicher Richtung um die geplante Nutzung von den anderen Nutzungen räumlich zu trennen und eventuelle Konfliktpotenziale durch die abgegrenzte stadträumliche Lage zu minimieren.

Da die Klärwerkserweiterung für die Versorgung der Stadt von besonderem Interesse ist, sollen die bisherigen Darstellungen als Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ angepasst und der Flächennutzungsplan entsprechend der Planungsziele der Stadt geändert werden.

### **3. Kurzdarstellung der Inhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe**

In den ehemals als Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellten Bereichen werden Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen dargestellt. In Ergänzung zu den im geltenden FNP ausgewiesenen Flächen, wird ein Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und ein Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Hier sollen die zum Regenrückhaltebecken *Suder Marsch* gehörigen Vorflutgräben als Bestandteil der Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Eine Erweiterung der Speicherkapazität ist zurzeit nicht vorgesehen.

Durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ anstelle der Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für Bahnanlagen sollen die im geltenden FNP bereits als Schutzgrün dargestellten Flächen ergänzt werden. Über diese Darstellung soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Ortsrandeingrünung geschaffen werden kann. Dadurch wird

eine Abgrenzung zwischen Ortsrand und dem Flusslauf der „Stör“ bzw. dem gemäß Bundesnaturschutzgesetz festgelegten FFH-Gebiet und auch zur A 23 im Westen des Klärwerks auf Ebene des Flächennutzungsplans vorbereitet. Im Westen des Geltungsbereichs wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Mit Ausweisung dieser Maßnahmenfläche im Flächennutzungsplan werden wesentliche Aussagen der Landschaftsplanung übernommen. Auf diesen Flächen haben naturschutzfachliche Vorgaben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, sie werden zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle herangezogen.

Längs von Bundesfernstraßen gelten gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zurzeit geltenden Fassung eine Anbauverbotszone in einem Abstand von 40 m für Bundesautobahnen und 20 m für Bundesstraßen und entsprechend eine Anbaubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m bzw. 40 m, gemessen jeweils vom Rand der befestigten Fahrbahn. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Anbauverbotszone der BAB 23 und der B 206. Die Anbauverbotszonen sind in der Planzeichnung dargestellt.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB dargestellt und bewertet. Die Prüfung der Umweltbelange, die z.T. auf Erkenntnissen aus der Bearbeitung des landschaftsplanerischen Begleitplans zur Klärwerkserweiterung beruht, zeigt, dass vor allem die Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Überbauung und Störung von Lebensräumen und dem Artenschutz
- Boden, hinsichtlich der Versiegelung und den daraus folgenden Verlusten von Bodenfunktionen
- Wasser, hinsichtlich der Verringerung der Grundwasserneubildung, der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser und dem Schutz umliegender Gewässer
- Landschaft, hinsichtlich der Abschirmung der vorgesehenen baulichen Anlagen (in einem vorbelasteten Raum)

differenzierter Maßnahmen oder des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bedürfen. Sie werden in den nachfolgenden Plänen (vor allem Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Klärwerkserweiterung) konkretisiert bzw. sind konkretisiert worden, so dass die Umsetzbarkeit bereits belegt ist.

Die Aufgabe der Darstellung „Verkehrstraße“ zu Gunsten von „Schutzgrün“ bzw. Flächen für die Regenwasserrückhaltung wirkt sich ausschließlich positiv auf die verschiedenen Schutzgüter des betrachteten Landschaftsausschnittes aus.

#### **5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden überwiegend Hinweise geäußert, die zu keinen relevanten inhaltlichen Änderungen der Planung geführt haben. Es wurden mehrere aus den Anmerkungen resultierende redaktionelle Ergänzungen in der Begründung und der Planzeichnung vorgenommen.

Der Planentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in folgendem Punkt diskutiert und überarbeitet:

Ursprünglich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellte Flächen wurden nach Anmerkung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche) ersetzt. Mit Ausweisung der Maßnahmenflächen im Flächennutzungsplan wurden wesentliche Aussagen der Landschaftsplanung übernommen. Auf diesen Flächen haben naturschutzfachliche Vorgaben eindeutig Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, sie werden zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle herangezogen.

## **6. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Standortalternativen zur Umsetzung der Planungsziele stehen nicht zur Verfügung und wären planerisch auch nicht sinnvoll. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Erweiterung des bestehenden Standorts des Klärwerks der Stadt Itzehoe vor.

Da die Klärwerkserweiterung für die Versorgung der Stadt von besonderem Interesse ist, sollen die überholten Darstellungen angepasst und der Flächennutzungsplan entsprechend der Planungsziele der Stadt geändert werden. Da die Erweiterung des bestehenden Standorts planungsrechtlich ermöglicht werden soll, stehen keine Standortalternativen zu Verfügung.

Itzehoe, den 25.05.2018

gez. Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister